



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Archivordnung	2
Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr	15
Aus der GR-Sitzung vom 12. Dezember 2013	16
Nachruf Gemeinderat a.D. Franz Zeck.....	17
Impressum	32

Präs-28296/2013-16

VERORDNUNG

Archivordnung

Gemäß Art 18 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz idgF und § 16 Abs. 2 Steiermärkisches Archivgesetz (StAG), LGBl. Nr. 59/2013 idF LGBl. Nr. 112/2013, hat der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung am 10.04.2014 nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Abschnitt

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Archivierung und Nutzung von Archivgut der Stadt Graz, dessen Erhaltung und Bewahrung im öffentlichen Interesse gelegen ist, durch die Stadtmuseum Graz GmbH sowie die Verwahrung von sonstigem Schriftgut, dass der Stadtmuseum Graz GmbH von den Dienststellen der Stadt Graz zur Verwahrung auf bestimmte Zeit übergeben wird.

(2) Unter Archivgut im Sinne dieser Verordnung sind archivwürdige Unterlagen zu verstehen, die von der Stadtmuseum Graz GmbH rechtmäßig erworben oder übernommen wurden, sowie archivwürdige Unterlagen, die insbesondere bei den Dienststellen und Behörden der Stadt Graz sowie deren Rechts- und Funktionsvorgänger, bei Unternehmungen, an denen die Stadt Graz mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die die Stadt Graz durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht, bei Stiftungen und Fonds, sofern die Stadt Graz mindestens 50 % des Stiftungs- oder Fondsvermögens bereitgestellt hat, bei Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen der Stadt Graz oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen der Stadt Graz bestellt sind, und bei physische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristische Personen des privaten und

des öffentlichen Rechts, die Vermögen der Stadt Graz treuhändisch verwalten, in Wahrnehmung ihrer Aufgaben anfallen oder von diesen rechtmäßig erworben wurden.

(3) Den Bestimmungen dieser Verordnung liegen die Begriffsdefinitionen des § 2 Z 4 bis 11 StAG zugrunde.

(4) Die Zuständigkeiten des Bundes und des Landes Steiermark werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Stadtmuseum Graz GmbH ist berufen, alle archivwürdigen Unterlagen unabhängig von der Form des Datenträgers – wie Urkunden, Handschriften, Akten und sonstige Schriftstücke, Dateien, Druckwerke, Karteien, Pläne, Plakate, Siegel, Bild- und Tondokumente – sowie Findmittel zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen, zu ordnen, dauerhaft zu verwahren oder zu speichern, zu erhalten, zu restaurieren, zu erschließen, nutzbar zu machen und bereit zu stellen.

(2) Die Stadtmuseum Graz GmbH hat die ihr übertragenen Befugnisse und Aufgaben der Archivierung und Nutzung von Archivgut sowie die Verwahrung von sonstigem Schriftgut, das der Stadtmuseum Graz GmbH von den Dienststellen der Stadt Graz zur Verwahrung auf bestimmte Zeit übergeben wird, grundsätzlich gegliedert in folgende Abteilungen wahrzunehmen:

a) Historisches Archiv (Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist von 30 Jahren; § 6),

b) Neuaktenarchiv (Hauptregistratur),

c) Zwischenarchiv (§ 3 Abs 1),

d) Protokollarchiv des Gemeinderates und Stadtsenates/-rates,

e) Urkundenarchiv,

f) Privatarhive, Sammlungen und Nachlässe,

g) Wissenschaftliche Archivbibliothek.

(3) Die Stadtmuseum Graz GmbH hat wissenschaftlich tätig zu sein und Forschungen auf dem Gebiet der Grazer Stadtgeschichte zu unterstützen. Die hilfswissenschaftliche, quellenkundliche und allgemein wissenschaftliche Tätigkeit umfasst auch

a) die BenutzerInnenberatung von GRAZ-ForscherInnen, DissertantInnen, DiplomandInnen und FamilienforscherInnen sowie PublizistInnen,

b) die Beratung bei der Bearbeitung historischer Fragestellungen und Unterstützung von Recherchen und Forschungen im Archivgut nach Maßgabe personeller Ressourcen,

c) die Mitwirkung bzw Teilnahme an archivfachlichen und historischen Forschungsvorhaben, Ausstellungen und Veranstaltungen, die von wissenschaftlichen Institutionen, Schulen und Vereinen durchgeführt werden,

d) die Führung der wissenschaftlichen Archivbibliothek, in der GRAZLiteratur sowie verwandte Fachgebiete gesammelt werden.

(4) Der Stadtmuseum Graz GmbH obliegt die sachkundige Beratung der ArchivbenutzerInnen. Sie hat die wissenschaftliche Nutzung des Archivgutes nach Maßgabe der ihren Bediensteten zur Verfügung stehenden Zeit zu fördern; bis ins einzelne gehende Nachforschungen, vor allem bei familiengeschichtlichen Forschungen, können jedoch nicht gefordert werden.

(5) Der Stadtmuseum Graz GmbH obliegt im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse und Aufgaben die Wahrnehmung des Archivalienschutzes (Verwahrung, Sicherung und Erschließung von Archivgut):

a) Archivgut ist durch geeignete organisatorische, konservatorische und technische Maßnahmen auf Dauer sicher und fachgerecht zu verwahren und vor unbefugter Nutzung oder Veränderung, Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Digitales Archivgut ist in einer organisatorisch und technisch geeigneten Weise zu speichern, die eine dauerhafte Nutzung (Lesbarkeit) und Auffindbarkeit sicherstellt.

b) Archivgut ist durch geeignete Hilfsmittel zu erschließen, um die Nutzung ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu ermöglichen.

c) Archivgut, dessen Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist, unterliegt der Archivsperrung. Dessen Erschließungsinformationen unterliegen der Geheimhaltung.

(6) Der/Die GeschäftsführerIn der Stadtmuseum Graz GmbH ist über begründetes Verlangen berechtigt, von Archivalien Abschriften (Kopien) anzufertigen und diese zu beglaubigen. Für diese Abschriften sind die vorgesehenen Verwaltungsabgaben einzuheben.

(7) Die Stadtmuseum Graz GmbH hat ihre Aufgaben nach dem neuesten Stand der Wissenschaften zu besorgen.

§ 3 Verfahren der Archivierung

(1) Wie die Übergabe der Unterlagen durch die in § 1 Abs 2 dieser Verordnung genannten Stellen an die Stadtmuseum Graz GmbH zu erfolgen hat, ist durch Organisationsvorschriften der Stadt Graz geregelt. Die in § 1 Abs 2 dieser Verordnung genannten Stellen haben sämtliche Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben nicht mehr benötigen, nach Ablauf einer durch

Organisationsvorschriften der Stadt Graz festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren der Stadtmuseum Graz GmbH zur Übernahme anzubieten. Für digitale Unterlagen gilt eine Frist von zehn Jahren. Sind die Unterlagen aktenmäßig zusammengefasst, ist das Datum des jüngsten Schriftstückes für die Berechnung der Frist maßgeblich. Bis zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist und anschließender Beurteilung der Archivwürdigkeit der Unterlagen wird das Schriftgut jedenfalls im Zwischenarchiv verwahrt.

(2) Die Stadtmuseum Graz GmbH entscheidet als fachlich zuständige Dienststelle über die Archivwürdigkeit der Unterlagen nach Anhörung der anbietenden Stelle.

(3) Bestehen zwischen der anbietenden Stelle und der Stadtmuseum Graz GmbH unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen, ist auf Antrag der anbietenden Stelle ein Feststellungsbescheid zu erlassen.

(4) Bei Vorliegen der Archivwürdigkeit werden die Unterlagen von der Stadtmuseum Graz GmbH übernommen. Die Übernahme des Archivgutes ist zu bestätigen. Unterlagen, die von der Stadtmuseum Graz GmbH als nicht archivwürdig qualifiziert werden, sind von der anbietenden Stelle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Organisationsvorschriften der Stadt Graz zu skartieren. Über Skartierungen sind von der anbietenden Stelle Aufzeichnungen zu führen, die auf Dauer evident zu halten sind.

(5) Werden der Stadtmuseum Graz GmbH historisch wertvolle Unterlagen von sonstigen juristischen oder natürlichen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts zur dauernden Aufbewahrung angeboten (Nachlässe, Sammlungen u.a.) und werden diese von der Stadtmuseum Graz GmbH als archivwürdig beurteilt, ist mit den anbietenden Stellen nach Maßgabe der finanziellen, räumlichen und personellen Kapazitäten eine Vereinbarung abzuschließen, welche insbesondere die Ausgestaltung der Übernahme samt der Vorgehensweise betreffend die Auswahl, die Art der Übernahme, die Archivierung und die Nutzung der Unterlagen zu regeln hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung ist nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die übernommenen Unterlagen der Öffentlichkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Verordnung zur Nutzung zur Verfügung stehen.

(6) Die Stadtmuseum Graz GmbH ist berechtigt, soweit dies unter rechtlichen und archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zulässig bzw vertretbar ist, mit Zustimmung der abgebenden Stelle oder deren Rechts- oder FunktionsnachfolgerInnen die im Archivgut enthaltenen Informationen in anderer Form (z.B. Mikrofilm, in digitaler Form u.a.) zu archivieren

und die Originalunterlagen zu vernichten, wenn deren weitere Aufbewahrung entbehrlich ist. Über die Vernichtung sind Aufzeichnungen zu führen, die auf Dauer evident zu halten sind.

§ 4 Recht auf Auskunft

(1) Soweit Daten nicht ohnehin einem gesetzlichen Auskunftsrecht unterliegen, ist einer Person auf Antrag Auskunft über die sie betreffenden Daten im Archivgut zu erteilen, soweit

1. das Archivgut erschlossen ist,
2. die Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und
3. der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand in vertretbarem Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(2) Die Auskunft ist nicht zu erteilen, soweit überwiegende berechnigte Interessen Dritter oder überwiegende öffentliche Interessen der Auskunftserteilung entgegenstehen. Überwiegende öffentliche Interessen können sich hiebei aus der Notwendigkeit

1. des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich, des Bundes, des Landes oder der Stadt Graz,
2. der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres,
3. der Sicherstellung der Interessen der umfassenden Landesverteidigung,
4. des Schutzes wichtiger außenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen der Republik Österreich oder der Europäischen Union, oder
5. der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten ergeben. Die Beurteilung erfolgt im Einvernehmen mit der anbietenden Stelle.

(3) An Stelle der Auskunftserteilung kann Einsicht in das Archivgut gewährt werden, soweit dies der Erhaltungszustand des Archivgutes erlaubt.

(4) Über die Verweigerung der Auskunft ist auf Antrag bescheidmäßig zu entscheiden.

§ 5 Recht auf Gegendarstellung

(1) Macht eine Person glaubhaft, dass das aus amtlicher Quelle stammende Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, kann sie auf Antrag die Beifügung einer Gegendarstellung verlangen. Dies gilt nicht für Unterlagen aus gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren. Die von der betreffenden Person verfasste Gegendarstellung hat sich auf die Tatsachenbehauptung zu beschränken und die entsprechenden

Beweismittel zu enthalten, auf die die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung gestützt wird. Für die Entscheidung über den Antrag ist das Einvernehmen mit der anbietenden Stelle herzustellen.

(2) Über die Versagung der Beifügung einer Gegendarstellung ist auf Antrag bescheidmäßig zu entscheiden.

§ 6 Schutzfristen

(1) Archivgut unterliegt einer Schutzfrist von 30 Jahren, binnen derer eine Benutzung durch Dritte für nichtamtliche Zwecke ausgeschlossen ist, soweit nicht gesetzlich (etwa das Recht der Parteien auf Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile gemäß § 17 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 sowie Auskunftsrechte) anderes bestimmt ist oder das Archivgut bereits im Zeitpunkt seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder vor seiner Übergabe bereits öffentlich zugänglich war.

(2) Der Lauf der Schutzfrist beginnt mit dem Datum der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen. Sind die Unterlagen aktenmäßig zusammengefasst, ist das Datum des jüngsten Schriftstückes für die Berechnung der Frist maßgeblich.

(3) Archivgut, das personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Z 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) enthält, darf unbeschadet der Schutzfrist nach Abs 1 nur gemäß den geltenden personen- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen benutzt werden. Zu beachten sind insbesondere das Datenschutzgesetz 2000, das Personenstandsgesetz 1983 und das Meldegesetz 1991, jeweils in der geltenden Fassung.

(4) Archivgut, das sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000 enthält, unterliegt einer verlängerten Schutzfrist, die mit dem Tod der betroffenen Person endet, es sei denn, die Person hat der Einsichtnahme schon zu Lebzeiten zugestimmt. Ist der Todestag nicht oder nur mit großem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

§ 7 Nutzung des Archivgutes

(1) Nach Ablauf der Schutzfrist steht das Archivgut der Öffentlichkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen dieser Verordnung zur Verfügung.

(2) Die Nutzung von Archivgut für amtliche Zwecke und die Nutzung durch die anbietende Stelle sowie deren Rechts- bzw FunktionsnachfolgerIn ist auch innerhalb der Schutzfrist zulässig. Das Steiermärkische Landesarchiv ist bei rein wissenschaftlicher Nutzung des Archivgutes den städtischen Dienststellen gleichzuhalten.

(3) Vor Ablauf der Schutzfrist kann die Nutzung von Archivgut für wissenschaftliche Zwecke und aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen einer Person (etwa wenn nachgewiesen wird, dass mit der Auswertung der Archivalien pädagogische, publizistische, familiengeschichtliche oder rechtliche Zwecke verfolgt werden) auf Antrag bewilligt werden, wenn keine gesetzlichen Bestimmungen und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Stadt Graz, des Landes Steiermark, des Bundes oder Privater entgegenstehen. Die Bewilligung durch die Stadtmuseum Graz GmbH setzt das Einvernehmen mit der anbietenden Stelle voraus. Die Bewilligung erfolgt durch Bescheid und kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die zur Sicherstellung der schutzwürdigen Interessen der Stadt Graz, des Landes Steiermark, des Bundes oder Privater erforderlich sind.

§ 8 Nutzungsbeschränkungen

(1) Die Nutzung des Archivgutes ist zu versagen:

1. vor Ablauf der Schutzfrist, sofern nicht § 7 Abs 2 anwendbar ist oder eine Bewilligung nach § 7 Abs 3 vorliegt,
2. wegen entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen, schutzwürdiger Interessen des Landes, der Stadt Graz oder Dritter oder privatrechtlicher Vereinbarungen betreffend übernommenes Archivgut,
3. wegen Gefährdung des Archivgutes in konservatorischer Hinsicht,
4. wegen Verursachung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes oder Erschwerung der Aufgaben der Stadtmuseum Graz GmbH in einem unvertretbaren Maß,
5. wenn der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann,

(2) Hat eine Person wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Verordnung verstoßen, kann ihr die Nutzung des Archivgutes versagt werden.

(3) Über die gänzliche oder teilweise Versagung der Nutzung von Archivgut ist auf Antrag bescheidmäßig zu entscheiden.

§ 9 Nutzung von privaten Archivalien

Für private Archivalien, welche die Stadtmuseum Graz GmbH zur dauernden Aufbewahrung übernommen hat, gelten hinsichtlich der Benutzung die besonderen Benutzungsregelungen, die

rechtsgeschäftlich vereinbart oder letztwillig verfügt worden sind. Bestehen derartige Regelungen nicht, gelten für die Benutzung von privaten Archivalien die allgemeinen Benutzungsregelungen.

§ 10 Behörde

Hinsichtlich der Wahrnehmung behördlicher Aufgaben im Sinne dieser Verordnung ist die Stadtmuseum Graz GmbH Behörde.

II. Abschnitt

§ 11 Benutzungsansuchen

(1) Die BenutzerInnen haben vor der Nutzung ein Benutzungsansuchen an die Stadtmuseum Graz GmbH zu stellen.

(2) Das Benutzungsansuchen hat jedenfalls Angaben zu enthalten über

- a) die Person des Benutzungswerbers,
- b) den Benutzungszweck,
- c) das Benutzungsthema und
- d) gegebenenfalls den Auftraggeber.

(3) Reichen die Angaben im Benutzungsansuchen nicht aus, um die Zulässigkeit der Einsichtnahme in die Archivalien zu beurteilen, darf die Stadtmuseum Graz GmbH die Ergänzung der Angaben verlangen.

(4) Wird der Benutzungszweck oder Benutzungsthema während der Benutzung der Archivalien geändert, ist ein neues Benutzungsansuchen zu stellen.

(5) Dem Benutzungsansuchen ist eine vom Benutzungswerber unterfertigte rechtsverbindliche Erklärung anzuschließen, in der sich dieser verpflichtet,

- a) die Bestimmungen des II. Abschnitts dieser Verordnung zu beachten;
- b) Abschriften, Reproduktionen und Auswertungen von benutzten Archivalien sicher und vor Zugriffen Unbefugter geschützt aufzubewahren, personenbezogene Daten, soweit an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht, zu anonymisieren und nur solche Informationen zu verwerten, die für den im Benutzungsansuchen angegebenen Benutzungszweck und das angegebene Benutzungsthema einschlägig sind;
- c) durch die Benutzung von Archivalien berührte Urheber- oder Persönlichkeitsrechte betroffener Personen oder Dritter sowie Datenschutzrechte zu wahren und im Falle der Verletzung dieser

Rechte die Stadtmuseum Graz GmbH und die Stadt Graz hinsichtlich allfälliger Ersatzansprüche schad- und klaglos zu halten;

d) von jeder Veröffentlichung in schriftlicher oder sonstiger audiovisueller Form, für die Archivalien benutzt worden sind, ein Belegexemplar umgehend, unaufgefordert und kostenlos der Stadtmuseum Graz GmbH zur Verfügung zu stellen; dies gilt auch für Diplomarbeiten und Dissertationen.

§ 12 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Stadtmuseum Graz GmbH hat die Benutzungsgenehmigung zu erteilen und diese Genehmigung durch einen Vermerk auf dem Benutzungsansuchen zu bestätigen, wenn die vom Benutzungswerber gewünschten Archivalien keiner Schutzfrist unterliegen und auch sonst nicht von der Benutzung auszuschließen sind (§ 8).

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Benutzung von Archivalien nach Abs 1 nicht vor, hat dies die Stadtmuseum Graz GmbH dem Benutzungswerber mitzuteilen. Im Übrigen ist nach § 8 Abs 3 vorzugehen.

§ 13 Bestellung der Archivalien

(1) Die Ermittlung und Bezeichnung der gewünschten Archivalien hat durch die BenutzerInnen selbst zu erfolgen. Die Bediensteten der Stadtmuseum Graz GmbH haben die BenutzerInnen dabei nach Möglichkeit zu beraten und zu unterstützen. Die Bereitstellung von gewünschten Archivalien hat umgehend, jedenfalls aber innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

(2) Umfangreiche Bestellungen sind 24 Stunden vor der Benutzung anzumelden. Der Zeitpunkt der Bearbeitung durch die Bediensteten der Stadtmuseum Graz GmbH richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldung. Die Reihenfolge, in welcher die gewünschten Archivalien für den jeweiligen Benutzer bereitzustellen sind, ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Benutzer zu bestimmen.

(3) Die gewünschten Archivalien sind dem Benutzer im Original vorzulegen; ist dies aus konservatorischen Gründen nicht möglich und sind Reproduktionen (Fotokopien, Mikrofilme, Fotografien u. dgl.) der gewünschten Archivalien vorhanden, sind diese dem Benutzer zur Verfügung zu stellen.

(4) Pro Tag und Benutzer dürfen nur geordnete und nicht schadhafte Archivalien im Umfang von maximal 3 Faszikeln bzw Kartons ausgegeben werden.

§ 14 Benutzungsvorschriften

(1) Die Benutzung der Archivalien hat in den dafür bestimmten Räumen unter Aufsicht von Bediensteten der Stadtmuseum Graz GmbH innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten zu erfolgen. Die Öffnungszeiten sind von dem/der GeschäftsführerIn der Stadtmuseum Graz GmbH festzulegen und durch Anschlag sowie unter der Internetadresse www.graz.at kundzumachen.

(2) Jeder Benutzer darf nur in jene Archivalien Einsicht nehmen, die auf Grund der erteilten Genehmigung für ihn zur Benutzung bereitgestellt worden sind.

(3) Die Archivalien sind sorgfältig und äußerst schonend zu behandeln; sie müssen in jener Ordnung und Reihenfolge verbleiben, in der sie für den Benutzer bereitgestellt worden sind. Das Anbringen von Kennzeichnungen oder Anmerkungen auf den Archivalien ist unzulässig. Für die Herstellung von Auswertungen sind Bleistifte zu verwenden.

(4) Die Archivalien dürfen aus den für die Benutzung bestimmten Arbeitsräumen nicht entfernt werden.

§ 15 Verhalten in den Arbeitsräumen

(1) Die BenutzerInnen haben sich in den Arbeitsräumen des Archivs so zu verhalten, dass andere BenutzerInnen, insbesondere durch lautes Sprechen, Telefonieren, die Verwendung lärm erzeugender Hilfsmittel u. dgl., nicht gestört werden.

(2) In den Arbeitsräumen sind insbesondere unzulässig:

a) die Einnahme von Mahlzeiten oder Getränken,

b) das Rauchen,

c) die Mitnahme von Taschen, Schirmen, Mänteln u. dgl.,

d) das Mitführen von Tieren oder gefährlichen Gegenständen sowie

e) die Mitnahme von Kameras und Reproduktionsgeräten.

§ 16 Rückstellung von Archivalien

(1) Nach der Beendigung der Einsichtnahme in die Archivalien haben die BenutzerInnen diese in der Ordnung und Reihenfolge, in der sie ihnen vorgelegt worden sind, den Bediensteten der Stadtmuseum Graz GmbH zur Rückstellung an ihren dauernden Aufbewahrungsort zu übergeben.

(2) Die Bediensteten der Stadtmuseum Graz GmbH haben vor der Rückstellung der Archivalien an ihren dauernden Aufbewahrungsort deren ordnungsgemäßen Zustand sowie deren Vollständigkeit zu überprüfen.

§ 17 Herstellung von Reproduktionen

(1) Die Herstellung von Reproduktionen von Archivalien (wie Fotokopien, Fotografien, Digitalisate udgl.), die von der Stadtmuseum Graz GmbH dauernd aufbewahrt werden, ist – vorbehaltlich rechtsgeschäftlich vereinbarter oder letztwillig verfügbarer Beschränkungen betreffend private Archivalien – zulässig, sofern dem nicht personenschutz- oder datenschutzrechtliche oder im Hinblick auf den Erhaltungszustand der Archivalien konservatorische Gründe entgegenstehen.

(2) Die Herstellung von Reproduktionen von Archivalien hat durch Bedienstete der Stadtmuseum Graz GmbH zu erfolgen. Ist dies mangels der erforderlichen technischen Ausstattung nicht möglich, dürfen Reproduktionen mit Zustimmung und unter den Bedingungen der Stadtmuseum Graz GmbH auch durch Dritte hergestellt werden. In diesem Fall ist vorzusorgen, dass die Archivalien unverzüglich nach der Herstellung der Reproduktionen an die Stadtmuseum Graz GmbH zurückgestellt werden.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen ist jedenfalls unzulässig hinsichtlich

- a) solcher Archivalien, die von der Benutzung ausgeschlossen sind (§ 8),
- b) Fundbehelfe wie Kataloge, Protokolle, Register, Indizes udgl. sowie
- c) umfangreicher Archivkörper in ihrer Gesamtheit.

§ 18 Entlehnungen von Archivalien

(1) Entlehnungen von Archivalien dürfen grundsätzlich nur – vorbehaltlich rechtsgeschäftlich vereinbarter oder letztwillig verfügbarer Beschränkungen betreffend private Archivalien – an die abgebenden Stellen sowie zu amtlichen Zwecken auch an andere Behörden, Gerichte und öffentlich-rechtliche Institutionen aufgrund begründeten Ansuchens erfolgen.

(2) Archivalien von besonderer geschichtlicher, rechtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung sind nach Möglichkeit nicht im Original, sondern in der Form von Reproduktionen zur Verfügung zu stellen.

(3) Entlehnungen an andere Einrichtungen oder Privatpersonen zur nichtamtlichen Benutzung sind nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen und wenn keine konservatorischen Gründe entgegenstehen zulässig und bedürfen einer Genehmigung durch die Stadtmuseum Graz

GmbH; Entlehnungen von Archivalien, die von der Benutzung ausgeschlossen sind (§ 8) sind jedenfalls unzulässig.

(4) Entlehnungen zu Forschungs- oder Ausstellungszwecken sind überdies nur zulässig, wenn die Entlehnung der Archivalien im Original unbedingt erforderlich ist, eine entsprechende archivwissenschaftliche Betreuung sichergestellt erscheint, die ordnungs- und sachgemäße Aufbewahrung der Archivalien gewährleistet ist und hinsichtlich der Archivalien für die Dauer der Entlehnung ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird und sich der Entlehner (die entlehrende Stelle) zur Übernahme der Versicherungsprämien verpflichtet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, dürfen Archivalien nicht im Original, sondern lediglich in der Form von Reproduktionen zur Verfügung gestellt werden.

(5) Entlehnungen von Archivalien sind durch vom Entlehner zu unterfertigende Entlehnscheine bzw mittels elektronischer Entlehnscheine zu erfassen.

(6) Die Entlehnfrist beträgt einen Monat und kann in begründeten Fällen bis zur Dauer von sechs Monaten und in Ausnahmefällen um weitere sechs Monate verlängert werden.

§ 19 Hilfeleistung durch die Bediensteten

(1) Die Bediensteten der Stadtmuseum Graz GmbH haben den BenutzerInnen beim Auffinden der gewünschten Archivalien und bei deren Bearbeitung nach Möglichkeit Hilfestellung zu leisten.

(2) Die Durchsicht und die unmittelbare Bearbeitung der Archivalien müssen durch die BenutzerInnen selbst erfolgen.

§ 20 Kostenersatz

(1) Ist die Herstellung von Reproduktionen von Archivalien zulässig, ist im Falle von Fotokopien ein Kostenersatz in der Höhe von EUR 0,30 (exkl USt) pro Seite (Kopien aller Formate bis zu DIN A3) zu entrichten, soweit die Benutzung nicht zu amtlichen Zwecken erfolgt.

(2) Soweit die Benutzung nicht aufgrund eines gesetzlichen Rechts (etwa Akteinsicht, Auskunftsrechte) oder zu amtlichen Zwecken erfolgt, ist für die Benutzung von Bauakten ein Entgelt in der Höhe von EUR 50,00 (exkl USt) je vorgelegter Bauakte zu entrichten.

(3) Für die Benutzung von Archivalien zum Zweck der Forschung (z.B. Stadtgeschichts- oder Familienforschung) ist ein Entgelt in der Höhe von EUR 50,00 (exkl USt) je angefangene Forschungsstunde zu entrichten. Im Falle einer Familienforschung einer Privatperson, die einen

entsprechenden Nahebezug nachweisen kann, ist obiges Entgelt erst ab der zweiten Anfrage zum selben Forschungsgegenstand zu entrichten.

(4) Im Falle von Veröffentlichungen von Reproduktionen von Archivalien in gewerblicher Art ist ein Veröffentlichungsentgelt in der Höhe von EUR 50,00 (exkl USt) je angefangener Seite bzw je Abbildung zu entrichten. Bei jeder publizistischen Auswertung von Archivalien der Stadtmuseum Graz GmbH ist die Herkunft mit „Stadtarchiv Graz“ anzuführen.

(5) Von der Entrichtung sämtlicher Entgelte befreit sind BenutzerInnen, welche die Archivalien ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken benutzen, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht wird.

(6) Die in Abs 1 bis 4 genannten Entgelte vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 10% der maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen. Bei der Berechnung der jeweiligen neuen Beträge ist auf jeweils volle Zehn-Cent-Beträge kaufmännisch auf- oder abzurunden. Der/die GeschäftsführerIn der Stadtmuseum Graz GmbH hat die Änderungen der Beträge und den Zeitpunkt, ab dem die Änderung wirksam wird, durch Anschlag sowie unter der Internetadresse www.graz.at kundzumachen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A17-15878/2009-7

Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz, betreffend vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr; Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot.

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 189/2013, wird vom Tag der Kundmachung

23. April bis 31. Oktober 2014

in den Waldgebieten der Stadt Graz sowie in der Nähe dieser Wälder (Gefährdungsbereich) jegliches Feueranzünden und Rauchen verboten.

Personen, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß § 174 Abs 1 lit a Ziffer 17 des Forstgesetzes idF BGBl. I Nr. 189/2013 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die am 02.04.2014 kundgemachte Waldbrandgefahr-Verordnung, GZ.: A17-15878/2009-6, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

[Aus der GR-Sitzung vom 12. Dezember 2013](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck,
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher,
Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Mag. (FH) Mario Eustacchio, Elke Kahr, Lisa Rücker und
45 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die Mitglieder des Gemeinderates Karin Katholnig, Robert Krotzer und Martina Thomüller

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Waltraud Haas-Wippel

Beginn: 12.12 Uhr

Ende der Sitzung: 18.00 Uhr

Nachruf

Gemeinderat a.D. Franz Zeck

Am Samstag, den 30.11.2013, ist der Bürger der Stadt Graz, Herr Gemeinderat außer Dienst Franz Zeck, verstorben.

Franz Zeck wurde am 8. Oktober 1925 im Bezirk Leibnitz geboren. Nach dem Besuch der Volksschule in St. Johann im Saggautal absolvierte er das akademische Gymnasium in Graz. Vor Abschluss der Reifeprüfung wurde er 1943 in den Kriegsdienst berufen und im September 1945 aus amerikanischer Gefangenschaft freigelassen. Am 2. September 1946 trat er in den Dienst der Grazer Sicherheitswache ein und verbrachte seine ersten Jahre als junger Polizist im 5. Grazer Stadtbezirk. 1954 legte Franz Zeck die Beamtenmatura ab. Im Jahre 1958 wurde er Lehrer an der Polizeischule und unterrichtete bis zu seiner Pensionierung unter anderem Verfassung und Dienstinstruktion. 1969 wurde er zum Bezirksinspektor, 1976 zum Gruppeninspektor und zwei Jahre später zum Abteilungsinspektor ernannt. Während seiner Aktivzeit war Franz Zeck in mehreren Gremien tätig. So wurde er 1967 zum Obmann des Dienststellenausschusses bestellt und blieb bis 1985 ohne Unterbrechung in dieser Funktion. Von 1973 bis 1978 war er als Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz tätig. Für seine dienstlichen und außerdienstlichen Leistungen wurden ihm eine Reihe von Auszeichnungen verliehen: 1978 das Goldene Verdienstzeichen der Republik Österreich, 1985 das silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, 1986 das goldene Ehrenzeichen des Landes Steiermark, 1987 das Goldene Ehrenzeichen der Landeshauptstadt Graz und 1981 die Silberne Verdienstmedaille des Österreichischen Roten Kreuzes.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 8.11.1990.

Die Stadt Graz wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Sanierung Kaiser-Josef-Platz (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 2) Gemeindewohnungen Faunastraße 53 u.a. – Anschluss an die Fernwärme (GR. Mag. Molnar, ÖVP an StR.ⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 3) Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Wetzelsdorfer Straße (GR. Sikora, KPÖ an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 4) Geplante Baureststoffdeponie in Thal – Auswirkungen auf den Verkehr (GR.ⁱⁿ Mag.^a Marak-Fischer, SPÖ an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 5) Gentechnikbeauftragter der Stadt Graz (GR.ⁱⁿ Schönbacher, FPÖ an StR.ⁱⁿ Rücker, Grüne)
- 6) Gesperrte und abgezaunte Durchwegung für FußgängerInnen zwischen Karmeliterplatz und Sauraugasse (GR. Dreisiebner, Grüne an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 7) Offene Jugendarbeit (GR.ⁱⁿ Kaufmann, ÖVP an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Schröck, SPÖ)
- 8) Finanzgeschäfte der Stadt Graz mit der Bank Austria (GR. Eber, KPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 9) Landeswohnungen (GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ an StR.ⁱⁿ Kahr, KPÖ)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 12. Dezember 2013

1

einstimmig angenommen

[A 8/2 - 4658/2007/6](#)

Änderung der Hundeabgabeordnung

2

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 46435/2013](#)

Städt. Gdst. Nr. 2/70, EZ 701, KG 63113 Liebenau, gelegen am Grünanger;
Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit der Verlegung und des Betriebes von
Wasserversorgungsleitungen inkl. Nebenanlagen ab 01.12.2013 auf immer währende Zeit

3

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 23344/2013](#)

Forstweg - Straßenregulierung
Übernahme des Gdst. Nr. 119/14, EZ 716, KG Andritz,
im Gesamtausmaß von 213 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz

4

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

[A 8/4 - 41203/2010](#)

Conrad-von-Hötzendorf-Straße - Ostbahn-House
Gehsteig, Geh- und Radweg
Übernahme der Tfll. (Nr. 4) des Gdst. Nr. 2010/4, EZ 2366 (ca. 244 m²) und
Tfll. (Nr. 3) des Gdst. Nr. 2010/5, EZ 2407 (ca. 892 m²), alle KG Jakomini
in das öffentliche Gut der Stadt Graz

5

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 44664/2012](#)

Grabenhofenweg - Grenzberichtigung

Wertgleicher Grundtausch von zwei insges. 19 m² großen Tfl. (Nr. 2 + Nr. 3) des Gdst. Nr. 2930, EZ 50000, KG Geidorf (öG) gegen eine 24 m² große Tfl. des Gdst. Nr. 1261/2, EZ 419, KG Geidorf

6

einstimmig angenommen

[A 10/8-9341/2013-13](#)

Errichtung und Betrieb der S-Bahn Haltestelle Graz Liebenau-Murpark,
Fördervertrag mit dem Land Steiermark betreffend der Nahverkehrshaltestelle Graz Liebenau-Murpark

7

einstimmig angenommen

[A 13 - 019150/2011-37](#)

[A 8 - 6640/2013-36](#)

Verein Special Olympics World Winter Games 2017

Special Olympics World Winter Games 2017,

1. Abschluss eines Fördervertrages über insgesamt € 1.900.000,00 für den Zeitraum 2014 - 2017
2. haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 375.000,00 in der OG 2014

8

mit Mehrheit angenommen

[A 14 - 015113/2013-0023](#)

06.20.0 Bebauungsplan „Conrad-von-Hötzendorf-Straße/Ulrich-Lichtenstein-Gasse/Johann-Sebastian-Bach-Gasse“, VI. Bez., KG Jakomini, VII. Bez., KG Liebenau -
Beschluss

9

mit Mehrheit angenommen

[A 14- 018405/2012/0038](#)

Teil-Aufhebung, Aufschließungsgebiet KG 63125 Webling;
Gst.Nr.: .2207/6, .2207/1, .2207/7 und 2207/11 (Zufahrt, Teilfläche), 20/12, 20/5 und .1970
zum 16.15.0 Bebauungsplan Straßganger Straße - Ankerstraße „GreenCityGraz“

10

einstimmig angenommen

[A 15/62722/2013-2](#)

COWORKING SPACE
Förderrichtlinien

einstimmig angenommen

Zusatzantrag Piratenpartei

11

einstimmig angenommen

[A 16 - 033356/2005/0076](#)

[A 8 - 1952/2006/0088](#)

[A 8 - 6640/2013-28](#)

steirischer herbst festival gmbH

A.

1. Abschluss eines Finanzierungsvertrages und Projektgenehmigung für die Jahre 2013-2017 in Höhe von € 940.000,-- p.a.
2. Nachtragskredite über € 225.000,-- bzw. € 25.000,-- in der OG 2013 bzw. 2014

B.

Wechsel in der Prokura; Richtlinien für die Generalversammlung gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Umlaufbeschluss

12

einstimmig angenommen

[A 23-028212/2013/0010](#)

Grazer Umweltförderungen zur Emissions- und Feinstaubreduktion sowie Abfallvermeidung und Ressourcenschonung;
Aktualisierung der Förderrichtlinien ab 2014

13

einstimmig angenommen

[KFA K 32 2004 17](#)

Geriatrische Gesundheitszentren
8020 Graz, Albert-Schweitzer-Gasse 36,
Vereinbarung über stationäre Aufenthalte in der Sonderklasse der Akutgeriatrie;
Tarifanpassung ab 01.01.2014

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 12. Dezember 2013

14

mit Mehrheit angenommen

[Präs. 11211/2003-97](#)

Novellierung der Dienst- und Gehaltsordnung;
Pensionsanpassung 2014

15

einstimmig angenommen

[Präs. 11275/2005/0008](#)

Stadtmuseum Graz GmbH;
Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat -
Änderung

16

einstimmig angenommen

[Präs. 15024/2012/0005](#)

Steirische Abfallwirtschaftsverbände GmbH;
Vertretung der Stadt Graz in der Generalversammlung

17

einstimmig angenommen

[Präs. 13020/2003/0013](#)

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH;
Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat - Änderung

18

mit Mehrheit angenommen

[Präs. 29497/2007/0004](#)

Richtlinie für die Förderung der im Grazer Gemeinderat vertretenen Parteien und die Finanzierung der Klubs bzw. der Arbeit der politischen Mandatäre

19

einstimmig angenommen

[A 8 - 6642/2013-132](#)

Kulturamt und Abteilung für Bildung und Integration,
TU Graz und MedUni - diverse Sonderprojekte,
Kreditansatz- und Eckwertverschiebung in Höhe von € 352.100,-- in der OG 2013

20

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 31806/06-46](#)

[A 8/4 - 14864/2012](#)

Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Veranstaltungs GmbH;
1. Neufassung Ergebnisabführungsvertrag 2013 - 2015, inkl. Weinzödl-Business-Plan
2. Eintritt in Bestandsrechte der Stadt Graz
3. Garantierklärung der Stadt für den offenen Kaufpreisrest von € 450.000,--

21

einstimmig angenommen

[A 8 - 6642/2013-130](#)

Bau- und Anlagenbehörde,
Einrichtung des Strafreferates,
diverse Virements und Eckwertverschiebungen in der OG 2014

22

einstimmig angenommen

[A 8 - 6642/2013-136](#)

Bau- und Anlagenbehörde

Einrichtung des Eckwertes für den Ressortbereich von STR Mag. (FH) Eustacchio in der OG 2014

23

einstimmig angenommen

[A 8 - 21515/2006/167](#)

[A 23 - 30904/2013/15](#)

Ergebnisbericht:

Energieeinkauf für das „Haus Graz“

24

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 22111/2013-6](#)

Budgets Beteiligungen Wirtschaftsjahr 2014;

Stimmrechtsermächtigung für die Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

25

mit Mehrheit angenommen

[A 8 - 6642/2013-133](#)

Personalamt,

SN 1 und Pensionen,

Nachtragskredit in Höhe von insgesamt € 800.000,-- in der OG 2013

26

mit Mehrheit angenommen

[A 8/4 - 26892/2011](#)

Triesterstraße

Gdst. Nr. 40/4, KG Rudersdorf

Anmietung von 185 Pkw-Abstellplätzen durch die Stadt Graz für P-&-R-Anlage auf die Dauer von zehn Jahren

27

mit Mehrheit angenommen

[A 10/8-9341/2013-14](#)

Mobilitätsvertrag CityGate

Bebauungsplan 06.20.0 Conrad-von-Hötzendorf-Straße, Ulrich-Lichtenstein-Gasse, Johann-Sebastian-Bach-Gasse

28

einstimmig angenommen

[A 16 - 026731/2013/0013](#)

[A 8 - 6640/2013-29](#)

Fördervereinbarungen zur mittelfristigen Finanzierung von Kultureinrichtungen für die Jahre 2014 bis 2016

29

einstimmig angenommen

[A 16- 26731/2013/40](#)

[A 8 - 6640/2013-29](#)

Fördervereinbarung Steirische Kulturveranstaltungen GmbH 2014 und Budgetverschiebungen VA 2014

Verschiedene Kulturvereinigungen

einstimmig angenommen

[A 8 -20081/06-127](#)

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH

Richtlinien für die Generalversammlung gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz
1967;

Umlaufbeschluss

Dringlichkeitsanträge

- 1) Änderung des österreichischen Privatschulgesetzes (GR. Mag. Spath, ÖVP)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 2) Resolution für den sozialen Wohnbau in Europa (GR. Eber, KPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 3) Wohnbauoffensive/Wohnbauprogramm (GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 4) Abbau von Polizeidienstposten im Rahmen einer Strukturreform (GR. Mogel, FPÖ)
Dringlichkeit einstimmig angenommen, Abänderungsantrag mit Mehrheit angenommen
- 5) Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in der Steiermark, Novellierung des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes – Petition an den Landesgesetzgeber (GR.ⁱⁿ Mag.^a Polz-Watzenig, Grüne)
Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag einstimmig angenommen
- 6) Arbeitskreis „Bettelsituation in Graz“ (GR. Pacanda, Piratenpartei)
Dringlichkeit abgelehnt

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Nachfrage zur Beantwortung des Antrags „Ausweitung des Angebotes SeniorInnenschwimmen auf weitere Schwimmbäder innerhalb der Stadt (GR.ⁱⁿ Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
- 2) Grabgebühren am Urnenfriedhof (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
- 3) Fortführung des Projekts Together on the move (GR. Dreisiebner, Grüne)
- 4) Kritische Auseinandersetzung mit der Person und Rolle von Conrad von Hötzenhof anlässlich des Gedenkjahres 2014 (GR.ⁱⁿ Mag.^a Grabe, Grüne)

Anträge

- 1) Schließung GIS-Büro in Graz – fehlende Beratung (GR. Hohensinner, ÖVP)
- 2) Step by Step – next Step (GR. Hohensinner, ÖVP)
- 3) Unterstützungsmaßnahmen (GR.ⁱⁿ Kaufmann und GR. Mag. Spath, ÖVP)
- 4) Erarbeitung von Richtlinien für die Genehmigung von Werbetafeln über den Eingängen von Geschäftslokalen (GR. Dipl.-Ing. [FH] Schimautz, ÖVP)
- 5) Milchautomaten (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 6) Aufstellen erforderlicher Mistkübel in Richtung Obere Platte [Mariatrost] (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 7) Bessere Ausleuchtung der Fahrpläne (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 8) Bessere Kennzeichnung der Straßenbahnen (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 9) Instandhaltung des Gedenksteins für die jüdischen Frontkämpfer (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 10) Taktverdichtung der Linie 1 zwischen 5 und 6 Uhr (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 11) Verdoppelung der Bezirksratsbudgets (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 12) Jakominiplatz – Grünraum- und Erholungskonzept (GR. Sikora, KPÖ)
- 13) Verkehrsberuhigungsmaßnahmen – Theodor-Storm-Straße (GR. Sikora, KPÖ)
- 14) Nelson-Mandela-Platz bzw. Nelson-Mandela-Allee (GR. Grossmann, SPÖ)
- 15) Förderung des Einzelhandels und gewerblicher Strukturen in der Stadt Graz (GR. Hötzl, FPÖ)
- 16) Prüfung einer Optimierung der Anbindung des Bereiches Hauptbahnhof – West bzw. der Haltestelle Daungasse – Wasserturm in der Waagner-Biro-Straße an den Grazer Westen und Südwesten (GR. Dreisiebner, Grüne)
- 17) Prüfung und Einrichtung zweier Wohnstraßengebiete im Bezirk Straßgang (GR. Dreisiebner, Grüne)

- 18) Unterstützung der Initiative „Writers Against Surveillance“ durch die Stadt Graz – weltweite Initiative der AutorInnen Ilja Trojanow, Juli Zeh und Eva Menasse und 500 ihrer KollegInnen für globalen Datenschutz und digitale BürgerInnenrechte (GR.ⁱⁿ Mag.^a Grabe, Grüne)
- 19) Sanierung des Baumbestandes am Lendplatz (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.



Zertifikat	serialNumber=582391972970,CN=Stadt Graz,C=AT
Datum	2014-04-17T10:17:33+02:00
Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.